

# 06.11

# KSI

## Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

### Wirtschaft Recht Steuern

7. Jahrgang

November/Dezember 2011

Seiten 241–288

[www.KSIdigital.de](http://www.KSIdigital.de)

Herausgeber:

*Peter Depré*, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

*Dr. Lutz Mackebrandt*, Unternehmensberater, Präsidiumsmitglied des BDU

*WP/StB Gerald Schwamberger*,  
Vizepräsident der StBK Niedersachsen

Herausgeberbeirat:

*Heinrich Dreyer*, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

*Wolf Dieter Kelch*, Geschäftsführer Funk  
Health Care Consulting GmbH, Berlin

*WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth*,  
Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-  
Anhalt e.V.

*Prof. Dr. Harald Krehl*, DATEV eG, Nürnberg

*Prof. Dr. Jens Leker*, Westfälische  
Wilhelms-Universität Münster

*Prof. Dr. Andreas Pinkwart*, Rektor der Han-  
delshochschule Leipzig (HHL)

*Dr. Wolfgang Schröder*, Rechtsanwalt  
und Notar, Berlin

*Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck*, Richter a.D.,  
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

*Udo Wittler*, Vorstandsvorsitzender  
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

*Dr. Bernhard Becker / Prof. Dr. Stefan Müller /  
Dr. Christian Wobbe*

## Kreditrating und Unterneh- menseinschätzungen: Was be- wirken neue Bilanzdaten auf der Basis des BilMoG?

Neue Anforderungen an die Ratingkonzeption  
und die Erkennung von Krisensignalen

Sonderdruck der  
comes Unternehmensberatung  
zum  
Controlling-Ehrenpreis 2012

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

69037

# Controlling-Ehrenpreis 2012 der BVBC-Stiftung



## Controlling-Ehrenpreis für Oldenburger comes-Wirtschaftsexperten

Würzburg, 20. 4. 2012. Drei Oldenburger Wirtschaftsexperten wurden am 19. 4. 2012 in Würzburg mit einem Controlling-Ehrenpreis ausgezeichnet. Mit dem von der Stiftung des Bundesverbands der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC) jährlich bundesweit ausgeschriebenen Preis wird eine herausragende wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Controlling gewürdigt. Wesentliches Entscheidungskriterium ist die Anwendbarkeit der Erkenntnisse in der Praxis.

In diesem Jahr ging der Controlling-Ehrenpreis an drei in Oldenburg i. O. wohnhafte Autoren: Geehrt wurden anlässlich des BVBC-Bundeskongresses 2012 Herr *Dr. Bernhard Becker*, Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung, Herr *Prof. Dr. Stefan Müller*, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, und Herr *Prof. Dr. Christian Wobbe*, Inhaber der Professur für Rechnungswesen an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburger/Elsfleth. Ausgezeichnet wurden Sie für den gemeinsam verfassten Beitrag „Kreditrating und Unternehmenseinschätzungen: Was bewirken neue Bilanzdaten auf der Basis des BilMoG?“, der Ende 2011 in der renommierten Fachzeitschrift KSI (Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung, [www.ksidigital.de](http://www.ksidigital.de)) veröffentlicht wurde.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet eine fundierte Analyse des Umgangs mit den Übergangswahlrechten, die das 2009 in Kraft gesetzte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) den Unternehmen einräumt. Daraus leiten die Autoren konkrete Empfehlungen zur Interpretation von Jahresabschlussdaten durch Bilanzierer und Analysten gleichermaßen ab. Einerseits wird es Unternehmen so ermöglicht, ihren Jahresabschluss weiterhin zur Erkennung von Krisensignalen zu nutzen. Andererseits erhalten externe Bilanzleser wertvolle Anregungen, ihre Analysen – und im Falle von Banken insbesondere ihr Kreditrating – an die neuen Ausgangsbedingungen anzupassen.

In der Laudatio wurde zusammenfassend festgestellt, dass diese hervorragende Arbeit ganz wesentlich zur Klärung der Unsicherheiten beiträgt, die mit der Umstellung durch das BilMoG verbunden sind.

## Controlling-Ehrenpreis 2012

Der Controlling-Ehrenpreis 2012 der BVBC-Stiftung wird hiermit verliehen an

**Herrn Dr. Bernhard Becker, Oldenburg,  
Herrn Prof. Dr. Stefan Müller, Hamburg, und  
Herrn Dr. Christian Wobbe, Wilhelmshaven**

für ihren gemeinsamen Fachbeitrag


**„Kreditrating und Unternehmenseinschätzungen:  
Was bewirken neue Bilanzdaten auf der Basis des BilMoG  
Neue Anforderungen an die Ratingkonzeption und die Erkennung von  
Krisensignalen“**


in der Zeitschrift *Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (KSI) 2011, S. 252 ff.*

Die Fachjury, bestehend aus Prof. Dr. Klaus Hahn, Prof. Dr. Klaus Deimel, Prof. Dr. Thomas Kumpel, Renate Adler, Dr. Hans-Jürgen Hillmer und Dr. K. Jan Schiffer hat diesen Beitrag als eine herausragende wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Controlling ausgewählt.

Der Beitrag wurde vor allem als besonders wertvoll für die Praxis mittelständischer Unternehmen und deren Controlling bewertet.

Montabaur/Bonn, den 19. April 2012

  
Christel Fries  
(Treuhänderin der Stiftung)

  
Dr. K. Jan Schiffer  
(Vors. der Fachjury)

# Kreditrating und Unternehmenseinschätzungen: Was bewirken neue Bilanzdaten auf der Basis des BilMoG?

## Neue Anforderungen an die Ratingkonzeption und die Erkennung von Krisensignalen

Dr. Bernhard Becker/Prof. Stefan Müller/Dr. Christian Wobbe\*

**Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber das HGB stärker den IFRS angenähert und den Unternehmen für den Übergang umfangreiche Wahlrechte eingeräumt. Die Gesamtkonzeption dieses Systemwechsels bedingt, dass bei der Interpretation der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2010 Schwierigkeiten auftreten können, welche die Kreditinstitute vor die Herausforderung stellen, ihre Ratingsysteme an die damit verbundenen Diskontinuitäten der Ausgangsdaten anzupassen. Im Folgenden wird dieser Sachverhalt näher begründet und darauf aufbauend werden die fortdauernden Wirkungen der Wahlrechte während der Übergangsphase dargestellt sowie die möglichen Konsequenzen für die weiteren Unternehmenseinschätzungen aufgezeigt. Insbesondere wird dabei von Interesse sein, welche Änderungen damit für die Erkennung von Krisensignalen durch externe Bilanzleser verbunden sind.**

### 1. Einleitung

Kreditinstitute sind verpflichtet, zur Abschätzung der Risikobehaftetheit von Kreditnehmern die Jahresabschlüsse zu analysieren. Die für dieses sog. Kreditrating verwendeten Verfahren der einzelnen Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen folgen im Kern einer einheitlichen Vorgehensweise: Die in der Vergangenheit beobachtbaren und verifizierten statistischen Gesetzmäßigkeiten werden durch ihren unmittelbaren Vergleich mit den aktuellen Abschlüssen und die sich daran anschließende Urteilsfindung in die Zukunft fortgeschrieben. Die dabei zugrunde liegende Hypothese, dass von der Vergangenheit auf die Zukunft geschlossen werden kann, ist in der Betriebswirtschaftslehre durch die regelmäßig fehlende Erfüllung der Ceteris-Paribus-Klausel umstritten, bei sich klar ändernden Voraussetzungen aber sicher höchst problematisch.

Die stürmische Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften der letzten Jahre legt es daher nahe, die Ratingverfahren auf einen notwendigen Anpassungsbedarf zu hinterfragen. So haben Kapitalgesellschaften z.T. die Pflicht bzw. das Wahlrecht, im Konzernabschluss statt der HGB-Normen die International Financial Accounting Standards (IFRS) anzuwenden. Im Einzelabschluss können die IFRS für die Offenlegung auf freiwilliger Basis ergänzend zum HGB-Abschluss Anwendung finden. Daneben hat der deutsche Gesetzgeber mit dem BilMoG mit Wirkung für Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen, auch das HGB selbst stark fortentwickelt und dabei in den Art. 66 und 67 EGHGB eine Fülle von Übergangswahlrechten eingeräumt.

Im Ergebnis wird eine Annäherung der Rechnungslegung an die IFRS vollzogen, was insbesondere im Konzernabschluss, aber auch bei vielen konkretisierten Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregelungen im Einzelabschluss deutlich wird. So stellt ebenso – wie beim Übergang vom HGB auf die IFRS – die Umstellungsphase auf das BilMoG hohe Anforderungen an die Interpretation der Jahresabschlussdaten. Zudem wird es künftig schwieriger, die Bilanzpolitik des Managements einzuschätzen, da es an klaren Signalen fehlt. Dies führt insbesondere für Kreditinstitute zu der Notwendigkeit, die Ratingsysteme zu überprüfen und ggf.

bei der Eingabe Bereinigungen oder bei der Auswertung Anpassungen vorzunehmen.

### 2. Verwendete Kennzahlen beim Kreditrating

Das Kreditrating im Sinne einer der Kreditvergabe vorausgehenden Bonitätsbeurteilung stellt einen festen Bestandteil jeder Kreditvergabeentscheidung dar und bedarf in späteren Jahren zum Zwecke der laufenden Kreditnehmerüberwachung der regelmäßigen Wiederholung. Neben qualitativen Informationen stehen dabei vor allem die jeweiligen Jahresabschlusszahlen und die aus diesen abgeleiteten Kennzahlen im Mittelpunkt der systematischen Informationsverdichtung. Ihr Vergleich mit den jeweils branchentypischen Durchschnittswerten und den ihnen zugeordneten Ausfallwahrscheinlichkeiten bildet die Grundlage für die Einordnung des Kreditnehmers in

\* Dr. Bernhard Becker ist Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung in Oldenburg sowie Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer mittelständischer Unternehmen; Prof. Dr. Stefan Müller ist Inhaber der Professur für allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg; Dr. Christian Wobbe ist Verwalter einer Professur für das Lehrgebiet Rechnungswesen an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

eine bestimmte Risikogruppe (Ratingklasse). Eine zentrale Rolle spielen dabei Kennzahlen

- zum Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital (vertikale Finanzierungsregeln) und
- zu den Beziehungen zwischen Vermögen und Kapital (horizontale Finanzierungsregeln).
- Ferner ist auf die hohe Bedeutung der Ertragskennzahlen zu verweisen, wie z. B. die Eigenkapitalrentabilität<sup>1</sup>.

Aufgrund der risikotragenden Funktion ist insbesondere der zutreffenden Ermittlung der Eigenkapitalhöhe und der Höhe des Periodenerfolgs eine hohe Bedeutung beizumessen. Vergleichbar mit der aktuellen Diskussion um die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute könnte hier auch von einer Beurteilung der Eigenkapitalqualität gesprochen werden, die darin zum Ausdruck kommt, dass in der Ratingpraxis oftmals zwischen der Berechnung einer Haftkapitalquote und einer wirtschaftlichen Eigenkapitalquote differenziert wird. Die Höhe des diesen Berechnungen zugrunde liegenden Eigenkapitals wird maßgeblich von den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen bestimmt.

### 3. Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Erstanwendung der modernisierten handelsrechtlichen Regelungen

Mit der verpflichtenden Erstanwendung des BilMoG für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2009 begannen, war die Abschaffung mehrerer Wahlrechte und der umgekehrten Maßgeblichkeit sowie die Modifikation verbindlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften verbunden<sup>2</sup>. Dabei sollte mit der Hilfe von Übergangsvorschriften der Wechsel von den alten zu den neuen HGB-Regelungen in möglichst geordnete Bahnen gelenkt werden. Diese Übergangsvorschriften enthielten einige interessante Wahlrechte zur Fortführung von Bilanzposten, die nach dem HGB n. F. nicht mehr bzw. nicht mehr so wie nach altem Recht gebildet werden durften<sup>3</sup>. Im Einzelnen räumten diese Übergangsvorschriften dem Bilanzierenden folgende Möglichkeiten ein:

(1) Die Differenz aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen ist nicht sofort komplett zu berücksichtigen, sondern die

Erfassung darf auf 15 Jahre gestreckt werden. Somit besteht hier i. d. R. eine Deckungslücke, die nur im Anhang anzugeben ist. Für den Fall, dass es durch die neuen Vorschriften zu einer Auflösung von Rückstellungen gekommen wäre, erlaubte der Gesetzgeber davon abzusehen, wenn mit einer erneuten Zuführung (z. B. aus der Aufzinsung) bis 2024 gerechnet wurde. In diesem Fall bestehen dann stille Reserven, die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB im Anhang anzugeben sind.

(2) Wahlrechtsrückstellungen, Sonderposten mit Rücklageanteil sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. sind zum Zeitpunkt der Umstellung entweder beizubehalten oder erfolgsneutral aufzulösen (Art. 67 Abs. 3 EGHGB). Auflösungen dieser unter die gesonderten Übergangsbestimmungen fallenden Posten nach dem Geschäftsjahr 2010 sind erfolgswirksam zu erfassen (Art. 67 Abs. 3 Satz 2 EGHGB).

(3) Ein Beibehaltungswahlrecht zur „unveränderten“ Fortführung unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften des HGB a. F. galt auch für auf Abschreibungen nach §§ 253 Abs. 3 Satz 3, 253 Abs. 4 HGB a. F. oder nach §§ 254, 279 Abs. 2 HGB a. F. beruhende niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen. Im Falle der Nichtausübung dieses Beibehaltungswahlrechts war der daraus resultierende Zuschreibungsbetrag unter Berücksichtigung passiver latenter Steuern erfolgsneutral den Gewinnrücklagen hinzuzurechnen.

(4) Aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs durften fortgeführt werden, alternativ mussten sie erfolgswirksam aufgelöst werden (Art. 67 Abs. 5 EGHGB).

Da mit der Beachtung der hier nicht abschließend dargestellten Übergangsvorschriften Ergebnisverzerrungen beim Übergang auf die BilMoG-Regelungen entsprechend der ihnen immanenten Grundintention zwar reduziert, aber nicht vollständig verhindert werden können, muss das verbleibende Verzerrungspotenzial bei der Bonitätsanalyse hinreichend berücksichtigt werden.

## 4. Bedeutung der bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten für die Ratinganalyse

### 4.1 Verbesserung der Informationsversorgung?

Aus Sicht der Ratinganalyse haben die Veränderungen des BilMoG grundsätzlich zu einer Verbesserung der Informationsversorgung der Stakeholder der Unternehmung geführt. Durch die Abschaffung zahlreicher Wahlrechte und die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit ist den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen nach neuen handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen insgesamt langfristig eine höhere unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit zu konstatieren. Auf kurze Sicht wird die Vergleichbarkeit – wie bereits dargelegt – durch die Auswirkungen der Übergangswahlrechte auf die Zeitreihenvergleiche jedoch eingeschränkt.

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich Müller/Brackschulze/Mayer-Fiedrich, Finanzierung mittelständischer Unternehmen nach Basel III, 2011, S. 29–142.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Müller/Reinke, Unterstützungspotenzial der Bilanzierung im Rahmen der Sanierung, KSI 2010 S. 101–107.

<sup>3</sup> Vgl. Müller, Gestaltungsüberlegungen im Rahmen der Erstanwendung der modernisierten handelsrechtlichen Regelungen, Accounting 5/2009 S. 12–15.

#### 4.2 Verzerrung des Eigenkapitalausweises

Bei genauerer Analyse der Übergangsbestimmungen wird deutlich, dass dem Bilanzierenden im Zuge der gewährten Übergangsregelungen unterschiedliche Möglichkeiten der zielgerichteten Steuerung des handelsrechtlichen Eigenkapital- und Jahresergebnisausweises und damit zur Beeinflussung der zentralen Ratingkennzahlen zur Verfügung stehen. Problematisch für die aktuelle Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist es dabei, dass diese Beeinflussung nicht immer direkt aus dem Abschluss ersichtlich ist und ggf. weit über den Umstellungszeitpunkt hinaus fortwirkt. Im Ergebnis führen die Wahlrechte zu unterschiedlichen Abbildungen ansonsten gleicher Unternehmenslagen.

In Verbindung mit dem Problem, dass der Erfahrungsstand aus der Vor-BilMoG-Zeit aus heutiger Sicht deutlich an Wert verloren hat, steht die Abschluss- bzw. konkrete Ratinganalyse vor der Herausforderung, die Abschlüsse durch Bereinigungen vergleichbar zu machen. Die hierzu verfügbaren Informationen innerhalb des Abschlusses sind häufig dürftig, da eine Erläuterung des BilMoG-Übergangs nicht erfolgen musste. Somit muss der Analyst aus den vorliegenden Daten direkt die Nutzung der Wahlrechte herauslesen, wofür im Folgenden Anhaltspunkte gegeben werden.

#### 4.3 Anhaltspunkte für die Nutzung von/ den Umgang mit Übergangswahlrechten

##### 4.3.1 Pensionsrückstellungen

Bei den Pensionsrückstellungen ist es noch vergleichsweise einfach, da eine Deckungslücke pflichtgemäß im Anhang anzugeben ist. Daher sind die Informationen aufmerksam zu suchen und ein ggf. gefundener Betrag ist gedanklich bei den Pensionsrückstellungen als Erhöhung und im Eigenkapital (reduziert um den latenten Steuer-Effekt) verringert zu berücksichtigen. Im Jahresergebnis hat die notwendige Verringerung der Deckungslücke um mindestens jährlich 1/15 zu einer periodenfremden Belastung geführt, die ebenfalls zu bereinigen wäre, um eine Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen herzustellen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt keine Angabe, so dass diese stille Reserve ohne freiwillige Angaben nicht berei-

nigt werden kann. Der Effekt ist ein zu niedrig ausgewiesenes Eigenkapital und ein zu hoch ausgewiesenes Ergebnis, da die aus diesem Jahr notwendigen Zuführungen zugunsten der Verrechnung mit den stillen Reserven nicht erfolgt sind.

##### 4.3.2 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Die Bilanzierungshilfe Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB a.F.) wurde korrespondierend zu ihrer originären Zwecksetzung besonders häufig von neugegründeten und tendenziell finanzschwachen Unternehmen zum Ausweis gebracht. Die Auswirkungen dieses Aktivpostens auf das originäre Handelsbilanzbild werden demnach insbesondere bei kleinen mittelständischen Unternehmen oftmals immer noch erheblich sein und die Abschaffung für die Zukunft wird umso schwerer wiegen.

Die weitverbreitete Empfehlung an den Bilanzanalytiker lautete hier seit jeher, diesen Posten aufgrund dessen fehlender Vermögenseigenschaften und seines rein buchungstechnischen Charakters im Zuge der Bilanzaufbereitung unter Beachtung der entsprechenden GuV-Bereinigungen mit dem Eigenkapital zu verrechnen<sup>4</sup>. Sofern dieser Empfehlung von Seiten des Bilanzanalysten schon bisher gefolgt wurde, sind die Verwerfungen in der Zeitreihe gering. Spätestens mit dem Übergang zum BilMoG sollte – sofern das Unternehmen diesen Posten bestimmungsgemäß fortführt – diese Bereinigung zum Zwecke der Vergleichbarkeit vom Analysten stets vorgenommen werden, was angesichts der Angabepflichten unproblematisch ist.

##### 4.3.3 Entwicklungsaufwendungen

Kommt es bei einem HGB-Bilanzierer nach der BilMoG-Umstellung aufgrund von Entwicklungsaufwendungen zur Aktivierung selbst-erstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens, können sich hieraus in enger Abhängigkeit zur jeweiligen Entwicklungsintensität signifikante Ergebniseffekte ergeben. Dabei sind die Ermessensspielräume des Bilanzierenden zur Auslegung der Aktivierungskriterien erheblich. Während im Jahr der Aktivierung das Jahresergebnis entlastet wird, wirken sich die Abschreibungen in den Folgejahren ergebnismindernd aus, so dass die Auswirkungen auf den Jahresabschluss dem klassischen Muster einer Gewinnglättungspolitik entsprechen.

Hierbei handelt es sich um ein Problem, das aus der Phase der Umstellung der Jahresabschlüsse der kapitalmarktorientierten deutschen Konzerne noch bekannt ist und dort mitunter als beträchtlich einzustufen war. So wick das IFRS-Jahresergebnis des VW-Konzerns nach der Inanspruchnahme eines solchen in den IFRS verankerten Aktivierungswahlrechts in den Jahren 2001 bis 2004 durchschnittlich um 51,2% von dem zu Analysezzwecken nach HGB-Vorschriften bereinigten Jahresergebnis ab<sup>5</sup>. Als auffällig erwies sich dabei, dass im Zeitverlauf sowohl bei VW als auch bei BMW der positive Erfolgsbeitrag aus der Aktivierung der Entwicklungskosten mit schlechter werdender Ertragslage zunahm, woraus sich Rückschlüsse auf die zukünftig zu erwartende Bilanzpolitik der HGB-Bilanzierer

<sup>4</sup> Vgl. Brösel, Bilanzanalyse, 2010, S. 106.

<sup>5</sup> Vgl. Baetge/Maresch/Schulz, Zur (Un-)Möglichkeit des Zeitvergleichs von Kennzahlen, DB 2008 S. 419.

erahnen lassen. Somit ist nicht nur die Ausübung des Wahlrechts an sich, sondern insbesondere auch die Höhe der Aktivierungsquote zu analysieren. Die Kreditinstitute begegnen diesem Problem in ihrer Ratingpraxis vielfach mit einer standardisierten Bilanzbereinigung durch eine Verrechnung derartiger Aktiva mit dem Eigenkapital<sup>6</sup>. Dabei ist auch der hierzu korrespondierende Betrag passiver latenter Steuern mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Da die bilanzanalytische Eliminierung dieses Bilanzpostens allerdings zu einer verzerrten Darstellung der Aufwands- und Ertragsstruktur führt und ergänzende Korrekturen in den Folgejahren erfordert, wird zuweilen auch empfohlen, die Bereinigung dem Konzept einer typologischen Bilanzanalyse entsprechend nur bei bedeutsamen Abweichungen von der branchenüblichen Bilanzierungsweise vorzunehmen. Die zur Einordnung des Bilanzierungsverhaltens notwendigen Informationen lassen sich aus den Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 22 bzw. § 285 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB entnehmen und durch Berechnung einer Aktivierungsquote verdichten<sup>7</sup>.

Aufgrund der möglichen vom Bilanzanalysten eingeleiteten Bereinigungs Schritte wird der Versuch, durch Aktivierung eine bessere Bonitätseinstufung zu erzielen, vielfach ins Leere laufen. Stattdessen wird diese Bilanzierungspraktik von dem Analysten als ein deutliches Zeichen für eine progressive Bilanzpolitik gewertet werden, was jedoch angesichts der betriebswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens sehr bedauerlich ist. Angesichts dieser antizipierbaren Verhaltensweisen der bonitätsbeurteilenden Instanz sollte die Aktivierung a priori auf das branchenübliche Maß beschränkt werden, um der Gefahr vorzubeugen, mit einer auffällig hohen Aktivierungsquote Fehlsignale auszusenden. Zudem sollte im Aktivierungsfall zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten eine Überleitungsrechnung beigefügt werden, aus der sich die notwendigen Informationen zur Ergebnis- und Eigenkapitalwirkung entnehmen lassen.

#### 4.3.4 Aufwandsrückstellungen

Auch für Aufwandsrückstellungen bestand im Jahr des Übergangs ein Wahlrecht zwischen der Fortführung oder der (einmaligen)

erfolgsneutralen Einstellung in die Gewinnrücklagen. Von der letzten Möglichkeit wurde jedoch im Normalfall abgeraten, da die bestimmungsgemäße Auflösung dieser Position in der betreffenden Folgeperiode zu einem Ertrag führt und damit gewinnerhöhend wirkt. Allerdings ist auch hier der bisherige bilanzanalytische Umgang mit diesem speziellen Posten zu beachten. Da es sich bei Aufwandsrückstellungen anders als bei den klassischen Rückstellungen um eine Innenverpflichtung und nicht um eine Verpflichtung gegenüber Außenstehenden handelt, wird seit jeher empfohlen, diesen Posten entweder generell mit dem Eigenkapital zu verrechnen oder im Rahmen einer Einzelfallabwägung für jeden einzelnen Posten eine solche Bereinigungsmaßnahme zu prüfen<sup>8</sup>.

#### 4.3.5 Sonderposten mit Rücklageanteil und latente Steuern

Zwangsläufige Änderungen der Kennzahlenberechnung ergeben sich auch durch die Abschaffung des Sonderpostens mit Rücklageanteil. Im Rahmen des Ratingprozesses galt es hier vielfach als gängige Praxis, diesen Posten in einen Eigen- und einen Fremdkapitalanteil aufzuspalten, wobei der Fremdkapitalanteil einer fiktiven Steuerrückstellung für die zukünftige ertragsteuerliche Belastung des Jahresüberschusses entsprach. Für die Steuerabgrenzung ist nach dem HGB n.F. das Bilanzkonzept anzuwenden; Saldierungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich und Verlustvorträge in die Berechnung einzubeziehen.

Für die Unternehmen ergeben sich im Rahmen der oft komplizierten Berechnung und der dabei zu treffenden Annahmen erhebliche Spielräume. Die Änderungen im Bereich latenter Steuern entfalten zwar eine unmittelbare Eigenkapitalwirkung, allerdings wird diesen Effekten im Rahmen der Bonitätsanalyse von Seiten der Bankenpraxis aufgrund der i. d. R. überschaubaren Betragsdimensionen eine eher untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Stattdessen wird auch hier die Nutzung des Aktivierungswahlrechts aktiver latenter Steuern dazu genutzt, im Sinne einer qualitativen Bilanzanalyse Rückschlüsse über die betriebene Bilanzpolitik zu ziehen<sup>9</sup>. Stehen einem Ausweis hoher Verlustvorträge keine hierzu korrespondierenden aktiven latenten Steuern gegenüber, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass das Unternehmen nicht damit rechnet, in naher Zukunft die zur Verlustverrechnung notwendigen Gewinne zu erwirtschaften<sup>10</sup>. Allerdings kann dies auch als konservative Bilanzpolitik gewertet werden.

Die Prinzipien der Vergleichbarkeit und Vorsicht sprechen daher dafür, latente Steuern aus der Strukturbilanz zu eliminieren<sup>11</sup>. Die Praxis folgt dabei vielfach einem imparitätischen Ansatz, bei dem lediglich die aktiven Steuerabgrenzungen durch eine Eigenkapitalverrechnung eliminiert werden, während die passiven Steuerabgrenzungen als Verbindlichkeiten klassifiziert werden<sup>12</sup>, was aber nur

6 Vgl. zu einem solchen Vorgehen in der Bilanzanalyse Brösel, Bilanzanalyse, 2010, S. 107.

7 Vgl. Göllert, Problemfelder der Bilanzanalyse, DB 2009 S. 1774.

8 Vgl. Brösel, Bilanzanalyse, 2010, S. 112.

9 Vgl. Schmitz, Bilanzrecht: Fit fürs neue Gesetz, Sparkasse 3/2011 S. 26.

10 Vgl. Wehrheim/Rupp/Lipp, Ausgewählte Neuerungen durch das BilMoG im Hinblick auf die Identifikation einer Insolvenzgefahr, NZI 2010 S. 632.

11 Vgl. Thiel/Thiesen, BilMoG – neue Regeln für die Rechnungslegung und Beurteilungen, ELF 2010 S. 204.

12 Vgl. Göllert, Problemfelder der Bilanzanalyse, DB 2009 S. 1775.

dann sinnvoll ist, wenn die Unternehmen einen Bruttoausweis statt der erlaubten Gesamtdifferenzbetrachtung vornehmen.

#### 4.3.6 Beibehaltungswahlrechte im Bereich der Bewertung

Völlig ohne Ansätze zur Bereinigung ist der Analyst bei den Beibehaltungswahlrechten im Bereich der Bewertung, d. h. der Fortwirkung der Effekte von früher erlaubten Abschreibungsverfahren. Hierdurch wurden die Vermögensgegenstände übermäßig stark im Wert verringert, was nun zukünftig dazu führt, dass die Unternehmen nur noch eine geringere Abschreibung vorzunehmen haben. Somit wird für die Jahre nach dem Übergang eine zu gute Erfolgslage ausgewiesen, da sukzessive die vorhandenen stillen Reserven abgebaut werden müssen, ohne dass neue gebildet werden könnten.

Schließlich sollten Auffälligkeiten der Positionen „außerordentliche Aufwendungen“ und „außerordentliche Erträge“ entsprechend darauf hinterfragt werden, inwieweit diese auf Umstellungseffekte zurückzuführen sind. Zumindest im unmittelbaren Übergangszeitpunkt waren hier regelmäßig hohe Ausschläge zu beobachten. Mögliche, in späteren Jahren im Zeitverlauf zu beobachtende Schwankungen, die auf die Anwendung (bzw. Nichtinanspruchnahme) dieser Übergangsregelungen zurückzuführen sind, sollten stets auf die bilanzpolitische Motivation hinterfragt werden. Schließlich handelt es sich hierbei um ein bewusstes Vorziehen der sonst über mehrere Jahre verteilten Erfolgswirkungen.

#### 4.4 Zwischenergebnis: Anpassung der Ratingkonzeptionen

Die dargestellten handelsrechtlichen Übergangsbestimmungen schlagen sich unmittelbar auf die Kennzahlenbasis der Bonitätsbeurteilung nieder und erfordern eine Anpassung der Ratingkonzeptionen, die sich nicht auf die Ergänzung neuer bzw. die Streichung alter Bilanz- und GuV-Positionen beschränken darf<sup>13</sup>. Die Länge der gewährten Übergangsregelungen erfordert über einen langen Zeitraum die parallele Betrachtung der „alten“ und „neuen“ handelsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen und bedarf einer kritischen Hinterfragung der verwendeten Kennzahlen,

inwiefern ihre Aussagekraft durch die Vermischung alter und neuer Rechnungslegungsnormen bzw. eine darauf basierende Bilanzpolitik verzerrt wird. Zur besseren Beurteilung der Eigenkapitalqualität ist zu empfehlen, die aufgrund von Umstellungseffekten erfolgsneutral erfassten Eigenkapitalveränderungen im Rahmen der Bonitätsanalyse als separate Eigenkapitalposition auszuweisen und diesen Posten fortzuschreiben. Diese Information kann dann auch zur Berechnung von Eigenkapitalkennzahlen, wie z. B. der Eigenkapitalrentabilität und deren Zeitvergleich, herangezogen werden.

#### 5. Möglichkeiten zur Erkennung bzw. (vice versa) Verschleierung von Krisensignalen

Krisensignale werden aus dem Jahresabschluss über Heuristiken identifiziert, da es Unternehmen an den großen Datenmengen fehlt, um statistische Verfahren anwenden zu können, bzw. die Gültigkeit der in der Vergangenheit gefundenen Gesetzmäßigkeiten auf aktuelle Fragestellungen nicht nachgewiesen werden kann. So kommen etwa

- klassische Finanzierungsregeln zur Anwendung, um Prolongationsrisiken,
- Zeitreihenbetrachtungen, um unerwartete Einbrüche, oder
- Branchenvergleichskennzahlen zur Anwendung, um größere problematische Abweichungen aufzuspüren.

Wie gezeigt führt die Fortwirkung von abgeschafften Altvorschriften je nach konkretem Sachverhalt zu temporären Ent- oder Belastungen der Erfolgslage, so dass hier Zeitreihen, aber auch operative Renditeprobleme kaum erkannt werden können. In Abhängigkeit davon, was an stillen Reserven durch die Nutzung steuerlicher Vorschriften vorhanden war, können Krisensignale durch die (zwangsweise) aufzulösenden Beträge übersehen werden.

Um diese Heuristiken weiter zu verwenden, bedarf es somit auch intern einer Bereinigung um die Effekte, was aber aufgrund der Komplexität etwa in den verzerrten Abschreibungsplänen kaum komplett gelingen dürfte. Eine bewusste Verschleierung von Krisensignalen dürfte daher eher selten vorkommen und war aus den Übergangsvorschriften nur durch die bewussten Entscheidungen im Hinblick auf die konkreten Übergangswahlrechte sinnvoll möglich. Seither ist das bilanzpolitische Potenzial hier weitgehend verloren gegangen, da die damaligen Entscheidungen fortwirken und lediglich etwa über höhere Sonderzuführungen zum Abbau der Pensionsverpflichtungsdeckungslücke oder die schnellere Auflösung verbleibender stiller Reserven beeinflusst werden können. Es bleibt jedoch das verbleibende abschlusspolitische Potenzial, was sich nach dem BilMoG insbesondere auf Entscheidungsspielräume, etwa bei Rückstellungen oder außerplanmäßigen Abschreibungen, beschränkt. Für diese sind häufig zudem erst neue Heuristiken zu entwickeln, da es hierfür bislang wenige Erkenntnisse gibt.

Dennoch ist es unabdingbar, das Risikomanagement in Bezug auf den Jahresabschluss zu schärfen und die dortigen Indikatoren neu zu justieren. Dies bedingt, sich an den Ratingergebnissen und an den

<sup>13</sup> Vgl. Thiel/Thiesen, BilMoG – neue Regeln für die Rechnungslegung und Beurteilung, ELF 2010 S. 204.

Branchenvergleichswerten zu orientieren und zumindest den Versuch zu unternehmen, die aus dem Übergang resultierenden Effekte zu identifizieren. Alternativ kann für die Zeit des Übergangs bei den handelsrechtlichen Vorschriften auch auf die eigentlich weniger geeigneten steuerrechtlichen Abbildungen zurückgegriffen werden, die dann um interne Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung und weitere Controllinginstrumente zur Erfolgsmessung zu ergänzen wären.

Insgesamt erscheint aus interner Sicht jedoch die Identifikation der Krisensignale im Jahresabschluss als deutlich zu spät, da dieser erst mit großem Zeitverzug zur Verfügung steht und daher Krisen kaum rechtzeitig erkannt werden dürften. Hier sind andere Vorlaufindikatoren heranzuziehen, wie etwa Reklamationsquoten, Kundenzufriedenheiten, Personalfuktationen usw.

## 6. Fazit

Vor dem Hintergrund der andauernden Veränderung der Rechnungslegungsgrundlagen erscheint aus der Sicht der externen Bilanzanalyse eine noch stärkere Hinwendung zur typologischen Analyse der Unternehmenslage sinnvoll. Bei dieser wird das Bilanzierungsverhalten nicht allgemein, sondern auf der Basis einer Vergleichsgruppe (Branche, Größe, Rechtsform) beurteilt. Im Ergebnis ermöglicht dies eine Einordnung der betreffenden Bilanzpolitik in die branchentypischen Gepflogenheiten. Ein solcher typologischer Ansatz liegt auch der Erhebung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) zugrunde<sup>14</sup>.

Da die typologische Bilanzanalyserechnung die Verfügbarkeit hinreichender Vergleichsdaten für einen Mehrjahreszeitraum voraussetzt, ist ihre Anwendung im Wesentlichen

auf Kreditinstitute und Ratingagenturen beschränkt. Adressaten des Jahresabschlusses, denen diese Möglichkeiten nicht offen stehen, werden sich im Zweifelsfall für pauschale Kürzungen der erörterten Bilanzpositionen im Eigenkapital entscheiden. Ein solch pauschaliertes Vorgehen wird zuweilen allerdings auch im Rahmen der Bankkreditvergabepraxis zu erwarten sein.

Unabhängig von der Verfügbarkeit umfangreicher Datenbanken und hochleistungsfähiger statistischer Instrumente wird die qualitative Bilanzanalyse, wenn auch mit begrenzter Aussagekraft, weiterhin das Kernelement einer jeden Eingangsprüfung darstellen. Bei ihr wird die Ausübung der dem Bilanzierenden offenstehenden Ansatz- und Bewertungswahlrechte mittels Checklisten abgefragt und die daraus ableitbaren Rückschlüsse werden zu einem bilanzpolitischen Grundprofil verdichtet. Generell ist zu erwarten, dass die Unternehmen auf die Abschaffung der Bilanzierungswahlrechte mit einer Neuadjustierung der Bilanzpolitik reagieren, indem zukünftig Sachverhaltsgestaltungen sowie Ermessens- und Interpretationsspielräume deutlich an Gewicht gewinnen werden<sup>15</sup>.

Der Ratinganalyst muss darauf mit einer Anpassung der Ratingssysteme und -methoden reagieren. Der Abschlussersteller muss dieses Verhalten antizipieren, um in seiner Rechnungslegung nicht die falschen Signale zu setzen. Der um eine gute Bonitätseinschätzung bemühte Bilanzierende sollte der aktuellen Unsicherheit durch eine möglichst transparente Informationspolitik entgegenwirken. Zumindest Eigen- und Fremdkapitalgebern sollten die notwendigen Erläuterungen für eine bessere intertemporale Vergleichbarkeit der eigenen Unternehmenszahlen freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Was für das Rating gilt, ist für spezifische Bereiche der Krisendiagnose mindestens genauso wichtig. Durch die Brüche in der Zeitachse und kaum zu erkennende einseitige Effekte durch Beibehaltungswahlrechte werden bislang verwendete Heuristiken deutlich weniger sinnvoll anzuwenden sein. Es steht zu befürchten, dass die Unternehmen selbst die Auswirkungen des Übergangs auf die Bilanzabbildung kaum überschauen und einschätzen können, was die parallele Betrachtung interner Abbildungssysteme im Controlling notwendig macht.

<sup>14</sup> Vgl. Göllert, Problemfelder der Bilanzanalyse, DB 2009 S. 1776.

<sup>15</sup> Vgl. Müller/Kreipl, Die Veränderung des abschlusspolitischen Potenzials durch das BilMoG im Lichte der Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegung, ZIP Sonderheft: BilMoG 2010, S. 313–329.